

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

d) Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

408 Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

d) Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges. u. VDBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VDBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebs ist und der nötige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische infolge späteren Zutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Artikel 4 a. Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfol-

genden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern etc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2 und 3) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Vorrichtung der Bezirksrat.

2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

(Ges. u. VOBl. S. 13), in der durch die Verordnungen vom 22. März 1894, 21. Nov. 1913 und 15. Juli 1920 (Ges. u. VOBl. 1894 S. 142, 1913 S. 572, 1920 S. 423) bewirkten Fassung.¹⁾

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes²⁾, Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur tunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im

¹⁾ Siehe auch den oben Seite 404 abgedruckten § 46 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz.

²⁾ Jetzt §§ 40 und 52 des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (s. oben Seite 396 u. 397).

Fall der Bestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig verteilter Weise zu erfolgen;
- c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendierte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, faulnisfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Teerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrat.